

gestimmt haben, sind berechtigt, ihre abweichende Ansicht zum Ausdruck zu bringen, einem schriftlichen Bericht auch eine Begründung ihrer Stellungnahme als Anlage beizufügen und aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Landtagsverhandlungen zu bestellen. Die Erstattung des Berichts des Ausschusses darf hierdurch nicht verzögert werden.

Der Bericht wird, wenn der Ausschuß nicht ausnahmsweise schriftliche Berichterstattung beschließt, mündlich erstattet; die Beschlüsse und Anträge des Ausschusses müssen vervielfältigt und den Abgeordneten sowie dem Landesherrlichen Landtagskommissar mindestens 2 Tage vor der Beratung im Landtage zugestellt werden. Der Landtag kann schriftlichen Bericht fordern und hierzu die Sache an den Ausschuß zurückverweisen.

§ 95. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nach außen als vertraulich zu behandeln, solange und soweit nicht der Ausschuß Bericht erstattet hat; auch in dem Berichte dürfen aus diesen Verhandlungen weder die Namen noch in der Regel die Parteizugehörigkeit der Antragsteller und der Redner bekannt gegeben werden.

§ 96. Sobald die Ausschüsse ihre Beratungen beendet haben, teilt der Vorsitzende dies dem Präsidenten mit.

IX. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 97. Alle Beschlüsse des Landtags teilt der Präsident dem Landesherrlichen Landtagskommissar schriftlich mit.

Gesetzesvorlagen werden dem Landesherrlichen Landtagskommissar in einer den Beschlüssen des Landtags entsprechenden urkundlichen Ausfertigung von dem Präsidenten zugestellt.

§ 98. Mit dem Ablaufe der Tagung, in der sie eingebracht sind, werden alle Vorlagen, Anträge und Petitionen auch dann als erledigt betrachtet, wenn ein Beschluß darüber noch nicht gefaßt ist.

§ 99. Der Landtag kann mit Zustimmung der Staatsregierung beschließen, die Sitzungen des Landtags auf bestimmte Zeit auszusetzen und nur einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorberatung der ihnen überwiesenen Gegenstände in Tätigkeit zu belassen.

§ 100. Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, die in einem Einzelfalle hervortreten, entscheidet der Präsident; er ist jedoch berechtigt, einen Beschluß des Landtags herbeizuführen. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur auf Grund eines förmlichen Antrags (§ 46) nach Vorberatung durch den Geschäftsausschuß (§ 29) und mit Zustimmung der Staatsregierung vom Landtage beschlossen werden.

§ 101. Soweit die gegenwärtige Geschäftsordnung Abweichungen nicht ausdrücklich vorsieht, können solche nur bei besonderem Bedürfnisse für den einzelnen Fall beschlossen werden; der Beschluß bedarf der Zustimmung der Staatsregierung. Auf Verlangen von mindestens 10 Abgeordneten hat der Beschlußfassung eine Vorberatung durch den Geschäftsausschuß (§ 29) vorauszugehen.